

Anlage 1 d**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Deutsch** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2**Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1a (Studienrichtung „Sekundarschule“) bzw. in Tabelle 1b (Studienrichtung „Grundschule“) genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

(3) Von den Modulen IID (Sek.) „Literaturgeschichte: Autoren und Epochen“ bzw. IID (Gr.) „Kinder- und Jugendliteratur“ und von den Modulen im Wahlpflichtbereich (in der Studienrichtung „Sekundarschule“) bzw. dem Modul IVD „Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)“ (in der Studienrichtung „Grundschule“) ist jeweils eines durch eine schriftliche Hausarbeit und eines durch eine mündliche Prüfung abzuschließen.

(4) In der Studienrichtung „Sekundarschule“ kann ein Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache gewählt werden. Dazu müssen die Module IB/IIB (Sek.) „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ in der Ausrichtung auf Deutsch als Zweitsprache und das Modul IVD „Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)“ absolviert werden.

§ 3**Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungsvorleistungen müssen zum Ende des Moduls bzw. der Veranstaltung erbracht sein.

§ 4**Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Gruppenprüfungen sind nur als mündliche Gruppenprüfungen möglich und zwar nur dann, wenn mündliche Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind. Die mündliche Gruppenprüfung dauert für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling etwa 15 Minuten und wird in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters durchgeführt, in dem das Modul endet.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrags mit der Universität Oldenburg**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6**Abschlussmodul und Bachelorarbeit**

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 36 CP im Fach Deutsch (Module I bis IV) und von mindestens 6 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(7) Die Bachelorarbeit (ohne Anhänge) soll einen Umfang von 25 Seiten (ca. 10.000 Wörter) nicht unter und einen Umfang von 50 Seiten (ca. 20.000 Wörter) keinesfalls überschreiten.

(8) Der Erstgutachter der Bachelorarbeit ist der Betreuer der Arbeit. Betreuer von Bachelorarbeiten im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte MitarbeiterInnen der Universität Bremen sein. Zweitgutachter von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftler zulassen, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind.

§ 7**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Die Tabellen 1a und 1b sind Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage

**Tabelle 1a: Anforderungen für die Studienrichtung „Sekundarschule“:
Pflichtbereich**

Modul	Pflicht / Wahl- pflicht	Titel / Prüfungsgegenstand	Kredit- punkte	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
IA/IIA (Sek)	P	Grundlagen der Literaturwissenschaft	8	ja	Klausuren
IB/IIB (Sek)	P	Grundlagen der Sprachwissenschaft	8	ja	Klausuren
IC/IIC	P	Grammatik der deutschen Sprache	8	ja	Klausuren
IID (Sek)	P	Literaturgeschichte: Autoren und Epochen	7	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
IIIA (Sek)	P	Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation	8	ja	Klausur
PR I	P	Fachdidaktik Deutsch I: Einführung in die Fachdidaktik Deutsch	6	ja	Klausur, Portfolio
PR II	P	Fachdidaktik Deutsch II: Fachdidaktisches Praktikum	9	ja	Hausarbeit, Portfolio
VI (Sek)	P	Abschlussmodul (fakultativ im Fach Deutsch)	15	ja	Bachelorarbeit

Wahlpflichtbereich (zu absolvieren ist eines der drei angebotenen Wahlpflichtmodule)

IVB	WP	Geschichte der deutschen Sprache	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
IVC	WP	Literaturwissenschaft: „Projekt“	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
IVD	WP	Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Summe der notwendigen CP ¹			60 (75)		

¹ Wird das Abschlussmodul in Deutsch absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Tabelle 1b: Anforderungen für die Studienrichtung „Grundschule“:

Modul	Pflicht/ Wahl- pflicht	Titel / Prüfungsgegenstand	Kredit- punkte	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
IA/IIA (Gr)	P	Grundlagen der Literaturwissenschaft	8	ja	Klausuren
IB/IIB (Gr)	P	Grundlagen der Sprachwissenschaft	8	ja	Klausuren
IC/IIC	P	Grammatik der deutschen Sprache	8	ja	Klausuren
IID (Gr)	P	Kinder- und Jugendliteratur	6	ja	Hausarbeit, unterrichtspraktische Arbeit
IIIA (Gr)	P	Interkulturalität und Medienästhetik	6	ja	Klausur
IVD	P	Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
PRG I	P	Fachdidaktik Deutsch (Grundschule) I: Grundlagen (Literaturdidaktik und Sprachdidaktik)	3	ja	Lerntagebuch, didaktische Rezensionen
PRG II	P	Fachdidaktik Deutsch (Grundschule) II: Anfangsunterricht (mit sprachwissenschaftlichen Grundlagen)	3 + 3 ²	ja	Portfolio, Förderplan, Klausur
PRG III	P	Fachdidaktik Deutsch (Grundschule) III: Praxisorientierte Vertiefung (mit Praktikum) in zwei Varianten: A: Sprachdidaktik an einem exemplarischen Beispiel B: Literatur- und Mediendidaktik an einem exemplarischen Beispiel	9	ja	Praktikumsbericht (mit Präsentation)
VI (Gr)	P	Abschlussmodul (fakultativ im Fach Deutsch)	15	ja	Bachelorarbeit
		Summe der notwendigen CP ³	60 (75)		

² Das Modul PRG II ist ein kombiniertes Modul, das zur Hälfte aus fachwissenschaftlichen, zur Hälfte aus fachdidaktischen Inhalten besteht. Entsprechend werden der Fachdidaktik und der Fachwissenschaft je 3 CP zugerechnet.

³ Wird das Abschlussmodul in Deutsch absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.